

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN	0.8
---	------------

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN MIT KRIEBSTEIN UND SAN COSTANZO VOM 18. JULI 2013
--

I. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Weisenbach fördert im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Begegnungen zwischen der Bevölkerung von Kriebstein und San Costanzo.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

II. Ziele der Begegnungen

- (1) Die Begegnungen sollen auf Gegenseitigkeit aufgebaut sein.
- (2) Das Programm der Besuchs- oder Austauschreise muss Gewähr für eine echte Begegnung und eine nachhaltige Förderung des Partnerschaftsgedankens bieten.
- (3) Bei Vereinsfahrten sollten nach Möglichkeit Aktivitäten wie Wettkämpfe bzw. Auftritte im Programm enthalten sein.
- (4) Reine Besuchs- und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN	0.8
---	------------

III. Förderung der Begegnungen

1. Fahrtkostenzuschuss

Für Fahrten in Partnergemeinden werden Fahrtkostenzuschüsse nach folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Personenkreis

Personen, die

- in Weisenbach wohnen,
- eine Schule in Weisenbach besuchen,
- Mitglied in einer Jugendgruppe, einem Verein oder einer Organisation in der Gemeinde sind.

b) Zuschusshöhe

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts

- für Erwachsene 15,00 Euro,
- für Jugendliche bis 18 Jahren oder Betreuer 22,50 Euro.

Für die Bezuschussung der Fahrtkosten steht pro Jahr jedoch maximal ein Betrag von 2.000 Euro zur Verfügung.

Alle Zuschussmöglichkeiten (z. B. von der EU, der Bundesrepublik, des Landes und Landkreises) sind vom Antragsteller auszuschöpfen.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN	0.8
---	------------

c) Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Anträge auf Bezuschussung in das Jahresprogramm für Begegnungen in den Partnergemeinden sind bis spätestens 30. September eines jeden Jahres für das kommende Jahr bei der Gemeinde einzureichen. Später eingehende Anträge können in begründeten Fällen nur dann berücksichtigt werden, wenn ausreichende Haushaltsmittel bereit stehen.
2. Anträge sind mit einer detaillierten Erläuterung zu versehen, aus der sich die
 - Art der Maßnahme
 - die Bezeichnung des Trägers
 - der Partner der Begegnung
 - Zeit und Ort der Begegnung
 - die Teilnehmerzahl mit Angabe der Jugendlichen
 - eine kurze Beschreibung des Programminhaltsergeben.
3. Der Bürgermeister entscheidet über die Bewilligung des Antrags.
4. Dem Antragsteller wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
5. Der Zuschuss wird nach Durchführung der Fahrt ausbezahlt.

d) Abrechnung und Prüfung

Nach Durchführung der bewilligten Maßnahme sind spätestens nach 6 Wochen ein Verwendungsnachweis mit Teilnehmerliste sowie ein kurzer Sachbericht der Gemeinde vorzulegen. Außerdem ist ein Bericht für den Gemeindevorstand zu verfassen.

RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG DER PARTNERSCHAFTEN	0.8
---	------------

2. Ausnahmen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den vorstehenden Richtlinien zugelassen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2013 in Kraft.

Weisenbach, 18. Juli 2013

gez.
Toni Huber
Bürgermeister